

Schulnachrichten

Schuljahr 2016/17 Nr. 4 vom 26.10.2016

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

nach dem Ausscheiden verdienter Elternbeiräte am Ende vergangenen Schuljahres, hat mich die große Bereitschaft unter der Elternschaft sehr gefreut für das Amt des Elternbeirats zu kandidieren. Der „neue“ Beirat ist bereits sehr aktiv, dafür bedanke ich mich im Namen der Schulfamilie. Auf weiterhin gute Zusammenarbeit!

Der „neue“ Elternbeirat



Von links nach rechts:

Oben: Hermann Reich, Diana Luchsbacher, Melanie Brussmann, Horst Barth-Delsal, Fehmi Lüleci;

Mitte: Ute Ackermann, Yvonne Schleuchardt (1. Vorsitzende);

Unten: Marion Heberle, Yvonne Grothmann, Stefan Zöllner, Helge Mandak (2. Vorsitzender);

nicht auf dem Bild: Frank Hampel

Schulforum: Yvonne Schleuchardt, Marion Heberle, Stefan Zöllner

KESCH: Yvonne Grothmann und Ute Ackermann;

Kasse: Fehmi Lüleci;

Schriftführerin: Ute Ackermann

Erster allgemeiner Eltern- und Schülersprechtag am Dienstag, den 15.11.2016 (16:00-19:00 Uhr)

In diesem Jahr können Sie sich wieder bequem über (Homepage) ESIS (online) anmelden. Wer seine E-Mail Anschrift noch hinterlegen möchte, kann dies gerne bis zum 10.11. tun. Dazu finden Sie auf der Homepage ein Formular (Eltern > ESIS). Da alle Sprechzeiten begrenzt sein müssen (5 Minuten pro Lehrkraft), damit wir Ihnen die Möglichkeit bieten können, mit möglichst vielen Lehrkräften Ihrer Kinder Kontakt aufzunehmen, bitten wir Sie, intensivere Gespräche mit den entsprechenden Lehrkräften in den offiziellen Sprechstunden zu führen. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit und melden Sie sich zu den Sprechstunden der einzelnen Lehrerinnen und Lehrer über das **Hausaufgabenheft Ihres Kindes** an (Mitteilung an die Lehrkraft). Alle Lehrkräfte unserer Schule sind am Sprechtag bis 19:00 Uhr anwesend (Ausnahme: Kurzfristig erkrankte Lehrerinnen und Lehrer werden entweder per Durchsage vormittags oder an diesem Abend bekannt gegeben).

Hinweis: Da es in erster Linie um die Schulleistung Ihrer Kinder geht, bitten wir Sie, liebe Eltern, nehmen Sie doch Ihre Kinder zum Eltern- und Schülersprechtag mit. Wir würden gerne gemeinsam MIT Ihrer Tochter / Ihrem Sohn sprechen und nicht nur ÜBER sie / ihn.

Anträge auf Unterrichtsbefreiung

Auch in diesem Schuljahr kommt es wieder vor, dass Anträge auf Unterrichtsbefreiungen kurzfristig eingereicht werden. Ich weise daraufhin, dass es unbedingt notwendig ist, diese mindestens 3 Tage vor dem Termin vorzulegen.

DSB Schüler APP

Ab sofort können Ihre Kinder den Vertretungsplan für den aktuellen und nächsten Tag zuhause einsehen.

Es gibt zukünftig zwei Möglichkeiten:

A) **DSBmobile im Internet:** <https://mobile.dsbcontrol.de/>

B) **DSBmobile auf dem Smartphone:**

Um die Inhalte des DSBmobile Kanals auf einem Smartphone anzuzeigen, müssen die Schüler die DSBmobile App auf dem Smartphone installieren. Für Android-Geräte: befindet sich die Applikation im Google Play Store bzw. für iPhones im Apple iTunes Store. Nach erfolgreicher Installation können Ihre Kinder sich mit den in der Schule bekannt gegebenen Daten authentifizieren.

Wir empfehlen am Abend zur Vorbereitung des Unterrichtes zu prüfen, ob Vertretungsstunden anstehen. Wir wollen dadurch sicherstellen, dass zukünftig Vertretungsstunden noch besser genutzt werden können und dadurch die Unterrichtsqualität weiter gesteigert wird.

Einladung zum Adventsbasar am Donnerstag, den 7. Dezember 2016

Da erfahrungsgemäß eine Vielzahl von Weihnachtsmärkten und Veranstaltungen der Dörfer, Städte und Gemeinden die Vorweihnachtszeit mit Terminen füllen, will ich Sie alle bereits jetzt zu unserem Adventsbasar von 16:00 bis 19:00 Uhr an der Pfaffenwinkel-Realschule einladen.

Neu gewählte Schülersprecher

Ich gratuliere den Schülersprechern Robert Mayer, 10e, Dominique Roßmanith, 10b und Magdalena Echter, 9c und freue mich auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Materialgebühren für Haushalt und Ernährung

Aus gegebenem Anlass (Zunahme der Schülerzahlen) müssen die Materialgebühren für HE erhöht werden. Ich bitte dafür um Verständnis.

7. Jgst., WpfGr. I und II	32 €	9. Jgst., WpfGr. IIIb	50 €
7. Jgst., WpfGr. IIIb	40€	10. Jgst., WpfGr. IIIb	50 €
8. Jgst., WpfGr. IIIb	40€		

Infektionsschutzgesetz – Beachten Sie auch das Merkblatt im Anhang!

Schüler/innen, die an Keuchhusten, einer Virusgrippe, an Scharlach, Masern, Mumps oder Röteln, sowie Ringelröteln, Windpocken, Hepatitis A oder B erkrankt sind, sollten auf keinen Fall die Schule besuchen. Bitte suchen Sie sofort einen Arzt auf!

Information zum Jugendarbeitsschutzgesetz

Als Schule ist es unsere Pflicht, Sie und Euch über das Thema Jugendliche in der Arbeitswelt zu informieren. Gerade im Hinblick auf das schulische Betriebspraktikum und Ferienpraktika treten immer wieder Fragen auf. Die wichtigsten möchte ich hier beantworten:

1. Für wen gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Das Gesetz gilt nicht

- für gelegentliche, geringfügige Hilfeleistungen,
- aus Gefälligkeit,
- auf Grund familienrechtlicher Vorschriften,
- in Einrichtungen der Jugendhilfe,
- in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter,
- für die Beschäftigung durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigte im Familienhaushalt.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Kindern und Jugendlichen

Kind ist, wer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jugendlicher ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Auf Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung. Die Vollzeitschulpflicht beträgt in Bayern 9 Jahre.

2. Ist eine Beschäftigung von Kindern erlaubt – Schnupperlehre, Ferien- und Freizeitjobs, informeller Betriebsaufenthalt, künstlerische Tätigkeiten?

Die Beschäftigung von Kindern ist grundsätzlich verboten.

Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot

Kinder dürfen beschäftigt werden

- zum Zweck der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
- im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht, das von der Schule veranstaltet wird,
- in Erfüllung einer richterlichen Weisung.

3. Welche Arbeitszeitregelungen gelten für Jugendliche?

Arbeitszeit:

Die Arbeitszeit von Jugendlichen darf 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. (Ausnahmen sind möglich vgl. §§ 8,12,15 Jugendarbeitsschutzgesetz)

5-Tage-Woche: Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden. An welchen Tagen die bzw. der Jugendliche beschäftigt werden darf, ergibt sich aus den Bestimmungen über die Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe.

4. Welche Pausenregelungen sind für Jugendliche zu beachten?

Lage und Dauer der Ruhepausen

Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten.

Die Dauer der Ruhepausen muss insgesamt

- bei mehr als 4,5 Stunden Arbeitszeit 30 Minuten,
- bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit 60 Minuten betragen.

Die Ruhepausen sind frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit zu gewähren.

Freizeitregelung

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist dem Jugendlichen bis zum nächsten Arbeitsbeginn eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

5. Können Jugendliche auch zur Nacharbeit herangezogen werden?

Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr beschäftigt werden. (Ausnahmen möglich vgl. §14 JArbSchG)

6. Was ist bezüglich Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe zu beachten?

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. (Außer §§ 16,17, 18 JArbSchG)

7. Welche Beschäftigungsverbote und -beschränkungen sind bei Jugendlichen zu beachten?

Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden. (Genauerer §22 JArbSchG)

Termine bis zu den Weihnachtsferien

Fr, 28.10.		Letzter Schultag vor den Herbstferien
Mo, 07.11.		Erster Schultag nach den Herbstferien
Di, 15.11.	16:00 – 19:00 Uhr	1. Elternsprechtag Klassen 5 bis 10
Mi, 16.11.		Buß- und Betttag; unterrichtsfrei
Fr, 18.11.		Schulentwicklungsprojekt/Vorlesewettbewerb in der Aula
Mo, 21.11.	9. Klassen	Projektwoche 9. Klassen
Fr., 25.11.		
Mi., 07.12.	16.00 bis 19.00	Adventsbasar
Fr., 09.12.		1. Information über das Notenbild
Fr., 23.12.		Letzter Schultag vor den Weihnachtsferien Unterrichtsende 12.50 Uhr

Bitte quittieren Sie den Erhalt dieser Schulnachrichten im Hausaufgabenheft Ihres Kindes durch Ihre Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Eder
Realschuldirektor

Anhang:

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Merkblatt zur Tuberkulose: Eine Information für Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern

Stand: Oktober 2016

Das vorliegende Informationsblatt richtet sich an Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern.

Vorkommen

Tuberkulose (kurz: TBC) ist eine bakterielle Infektionskrankheit, die in Deutschland nur selten vorkommt. Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) soll allerdings etwa ein Drittel der Weltbevölkerung mit dem Tuberkulose-Erreger infiziert sein. Seit 2013 beobachtet man in Deutschland einen Anstieg der nach dem Infektionsschutzgesetz gemeldeten Tuberkulosefälle im Zusammenhang mit der älter werdenden Bevölkerung und den aktuellen Migrationsbewegungen. Das Robert Koch-Institut (RKI) in Berlin sieht derzeit aber keine relevante Infektionsgefährdung der Allgemeinbevölkerung durch Asylbewerber.

Formen der Tuberkulose, Ansteckungswege und Krankheitszeichen (Symptome)

Die Tuberkulose wird durch das Bakterium *Mycobacterium tuberculosis* verursacht. Am häufigsten befällt der Erreger die Lunge, da er von Mensch zu Mensch durch feinste Tröpfchen über den Luftweg, insbesondere beim Husten, Niesen oder Sprechen übertragen wird. Neben der Lunge kann aber prinzipiell auch jedes andere Organ befallen werden (z.B. Knochen, Lymphknoten, Darm, Nervensystem). Ansteckend ist aber lediglich die offene Lungentuberkulose, eine nichtoffene Lungentuberkulose sowie die anderen Formen sind in der Regel nicht oder kaum ansteckend. Die Ansteckung erfolgt allerdings nicht so leicht wie bei anderen über die Luft übertragbaren Krankheiten (wie z.B. bei Windpocken oder Masern). Ob es zu einer Infektion kommt, hängt davon ab, wie lange und intensiv der Kontakt mit einer erkrankten Person war. Eine Ansteckung mit Tuberkulosebakterien muss wiederum nicht immer zur Tuberkuloseerkrankung führen, so erkranken nur 10% aller Infizierten innerhalb der ersten zwei Jahre. Die typischen Symptome einer Lungentuberkulose sind lang anhaltender Husten, evtl. mit blutigem, bräunlichem Auswurf, Nachtschweiß, Gewichtsverlust, Brustschmerzen, Atemnot und erhöhte Körpertemperatur. Manchmal haben Tuberkulosekranke auch keine Symptome und die Erkrankung wird zufällig diagnostiziert. Wird eine Tuberkuloseerkrankung festgestellt, ist umgehend eine medikamentöse Behandlung erforderlich.

Eine Tuberkulose zu erkennen, ist für den medizinischen Laien schwierig, da u.a. auch harmlose Erkältungskrankheiten mit Symptomen wie z. B. Husten einhergehen können. Zudem gibt es auch Tuberkuloseerkrankungen mit milden oder gar keinen Symptomen. Ein über längere Zeit andauernder Husten mit körperlichem Leistungseinbruch und/oder Gewichtsabnahme kann jedoch ein Hinweis auf eine Tuberkulose sein und sollte weiter ärztlich abgeklärt werden.

Schutzmaßnahmen

Entscheidend für eine effektive Tuberkulosebekämpfung sind die rasche Entdeckung Erkrankter, die Isolierung infektiöser Patientinnen und Patienten, die Nachsorge der Kontaktpersonen und ein schneller Therapiebeginn.

Bei der Übertragung der Tuberkulose spielt die Dauer des Kontaktes eine entscheidende Rolle. Übertragungen finden in der Regel nicht bei flüchtigen Kontakten statt, sondern werden begünstigt, wenn engere, länger andauernde oder regelmäßige Kontakte in geschlossenen Räumen stattfinden, z. B. im familiären Umfeld, in Gemeinschaftseinrichtungen, in Sportvereinen oder in der Schule im Klassenverband.

Generell sollte auf Basishygienemaßnahmen, wie das regelmäßige Waschen der Hände, geachtet werden. Bei Husten sollte auf die Hustenetikette geachtet werden,

d.h. kein direktes Anhusten des Gegenübers, Benutzung von Einmaltaschentüchern mit anschließender Entsorgung, Husten oder Niesen möglichst in die Armbeuge, regelmäßiges Lüften der Räume.

Jede Erkrankung und der Tod an Tuberkulose sind nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch Ärztinnen und Ärzte bzw. Laboratorien meldepflichtig. Deshalb muss auch in jedem Fall einer ansteckenden Tuberkulose das Gesundheitsamt umgehend verständigt werden. Nach § 34 Abs. 1 IfSG dürfen Personen, die an einer offenen, d.h. ansteckungsfähigen, Lungentuberkulose erkrankt oder dessen verdächtig sind, Gemeinschaftseinrichtungen, zu denen auch Schulen gehören, nicht betreten. Das Gesundheitsamt leitet die nach dem Infektionsschutzgesetz notwendigen Ermittlungen ein und trifft die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen, um einer übertragbaren Erkrankung beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und somit eine Weiterverbreitung zu verhindern.

Ein Impfstoff gegen Tuberkulose (*Bacille Calmette-Guérin, BCG-Impfstoff*) existiert zwar, wird aber aufgrund seiner nicht sicher belegbaren Wirksamkeit und der Seltenheit der Tuberkulose in Deutschland seit 1998 nicht mehr empfohlen.

Hinweis zum Auftreten einer Tuberkuloseerkrankung bei Asylbewerbern und unbegleiteten Minderjährigen

Alle Asylbewerber sowie unbegleiteten Minderjährigen (uM) werden nach der Einreise im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Asylgesetz durch das Gesundheitsamt auch auf Tuberkulose untersucht. Die Untersuchung erfasst Tuberkulose-Erkrankungen, die zu diesem Zeitpunkt bestehen. Eine Tuberkulose-Erkrankung kann aber grundsätzlich bei Asylbewerbern und uM, wie auch bei inländischen Schülern, erst zu einem späteren Zeitpunkt auftreten.

Auftreten einer Tuberkuloseerkrankung in einer Schule

Für die Schulen ist wichtig zu wissen, dass bereits das Bekanntwerden von Tatsachen, die den Verdacht auf das Vorliegen einer der in § 34 IfSG genannten Infektionskrankheiten annehmen lassen, z.B. einer ansteckenden Lungentuberkulose bei einem Schüler oder Lehrer, für die Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen, also auch von Schulen, eine Meldepflicht an das Gesundheitsamt gemäß § 34 Abs. 6 IfSG begründet. Umgekehrt wird das Gesundheitsamt aber ebenso im Rahmen der Umgebungsuntersuchungen umgehend mit der Schule Kontakt aufnehmen, soweit ein Erkrankungsfall dies notwendig macht. Im Zweifelsfall sollte sowohl von den Schulen als auch den Gesundheitsämtern frühzeitig das Gespräch gesucht werden.

Wird in einer Schule eine ansteckende Form einer Tuberkuloseerkrankung bei einer Schülerin bzw. einem Schüler oder bei einer Lehrkraft bekannt, werden alle Personen, die mit dem Tuberkulosekranken relevanten Kontakt hatten, durch das Gesundheitsamt ermittelt und kontaktiert. Die Einschätzung, wer relevanten Kontakt hatte, nimmt das Gesundheitsamt in enger Abstimmung mit der betroffenen Schule vor. Beispiele für relevante und intensive (auch einmalige) Kontakte im Bereich der Schule sind z. B. Tanzen, Sportarten mit engem Körperkontakt (z.B. Kampfsport), intime körperliche Kontakte zwischen Schülern bzw. ein gemeinsamer Aufenthalt von kumulativ insgesamt mindestens acht Stunden in einem geschlossenen Raum. Darüber hinaus spielen auch Kontakte im Rahmen des pflegerischen Umgangs eine Rolle, z.B. bei einer pflegerischen Ausbildung. Einmalige flüchtige Kontakte, wie z.B. Umarmungen spielen in der Regel für eine Ansteckung keine Rolle.

Nach § 35 IfSG sind Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 IfSG zu belehren. Das RKI in Berlin hat hierzu Materialien im Internet bereitgestellt:

http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_nod

e.html

Maßnahmen des Gesundheitsamts

Nachfolgend werden häufig gestellte Fragen zum Vorgehen des Gesundheitsamtes beantwortet:

Wie unterstützt das Gesundheitsamt, wenn eine Tuberkuloseerkrankung bekannt wird?

Die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes unterstützen Schulleitungen, Erkrankte, Angehörige und Kontaktpersonen, indem sie die Betroffenen

- über die Krankheit aufklären und das weitere Vorgehen mit ihnen beraten,
- eine angemessene Behandlung vermitteln und sicherstellen sowie
- Kontaktpersonen untersuchen und mit einer Nachsorge begleiten.

Die Gesundheitsämter wurden durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ersucht, die Zusammenarbeit mit betroffenen Schulen im

Falle von Tuberkuloseerkrankungen weiter zu intensivieren, und diese frühzeitig an die Leitung der Einrichtung zu kommunizieren sowie Elternschaft, Lehrkräfte und Erzieher proaktiv, z.B. über Informationsveranstaltungen, über Art und Umfang der Erkrankungen und der weiteren Infektionsschutzmaßnahmen zu informieren.

Gibt es eine Pflicht, Untersuchungen im Umfeld von Tuberkulosekranken zu dulden?

Alle Personen, die mit einem Tuberkulosekranken in relevantem Kontakt standen, nennt man Kontaktpersonen. Diese Kontaktpersonen sind laut Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, sich untersuchen zu lassen. Mit dieser Maßnahme will der Gesetzgeber verhindern, dass sich die Infektion in der Bevölkerung verbreitet. Das zuständige Gesundheitsamt führt diese Untersuchung kostenfrei durch.

Wie werden Kontaktpersonen untersucht?

In der Regel ist eine Testung erst 8 Wochen nach dem letzten Kontakt zu einem an Tuberkulose Erkrankten sinnvoll. Bei der Untersuchung von Kontaktpersonen können verschiedene Untersuchungsverfahren zur Anwendung kommen.

Ein Verfahren kann die Durchführung eines Tuberkulin-Hauttestes (vor allem bei jüngeren Kindern) oder eine Blutabnahme (für einen sog. IGRA-Test) sein.

Besteht ein starker Verdacht auf eine Ansteckung oder schon erste Hinweise auf eine Erkrankung, können auch bei Kontaktpersonen eine Röntgenuntersuchung der Lunge und/oder eine mikrobiologische Untersuchung des Auswurfs (Sputumuntersuchung) notwendig werden.

Was passiert, wenn eine Kontaktperson positiv getestet wurde?

Bei einem positiven Testergebnis im Tuberkulin- oder Bluttest erfolgt in der Regel eine Vorstellung bei einer Lungenfachärztin bzw. einem Lungenfacharzt. Diese bzw. dieser wird in der Regel eine Röntgenuntersuchung durchführen (ab einem Alter von 15 Jahren). Ist die Röntgenuntersuchung auffällig, wird die Kontaktperson auf Tuberkulose behandelt. Ist die Röntgenuntersuchung unauffällig, wird mit dem Betroffenen das weitere Vorgehen beraten: Entweder es wird eine vorsorgliche medikamentöse Therapie eingeleitet (Chemoprävention – sie soll verhindern, dass eine Tuberkuloseerkrankung ausbricht) oder der Betroffene erhält binnen eines Jahres eine Röntgenkontrolle. Bei Kindern ab dem Alter von 5 Jahren wird eine Wiederholung des Blut- bzw. Hauttestes nach 8-12 Wochen durchgeführt.

Die Entscheidung und Durchführung hinsichtlich einer Behandlung und medikamentösen Prophylaxe einer Tuberkulose ist ein komplexes Verfahren, das durch eine erfahrene Fachärztin oder einen erfahrenen Facharzt erfolgt.

Kann man eine Tuberkuloseerkrankung auch auf einem Röntgenbild erkennen?

Auf dem Röntgenbild können bei einer Lungentuberkulose Veränderungen der Lunge zu sehen sein. Es ist deshalb das wichtigste Diagnoseverfahren, um eine Lungentuberkulose zu erkennen. Bei einem auffälligen Befund im Röntgenbild der Lunge müssen weitere Laboruntersuchungen veranlasst werden. Der Nachweis von Tuberkulosebakterien im Auswurf (Sputum) sichert die Diagnose einer offenen Lungentuberkulose. Diese Untersuchungen führt in aller Regel ein Lungenfacharzt bzw. eine Lungenfachärztin durch.

Ab wann ist ein Erkrankter nicht mehr ansteckend, kann also die Schule wieder besuchen?

In der Regel können Gemeinschaftseinrichtungen, wie Schulen, nach einer adäquat durchgeführten medikamentösen Therapie über drei Wochen und bei Vorliegen von mikroskopisch negativen Befunden in drei aufeinanderfolgenden Sputumproben wieder besucht werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Gesundheitsamt. Ein schriftliches ärztliches Attest ist erforderlich.

Literatur:

RKI Ratgeber für Ärzte:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Tuberkulose.html

DZK: Neue Empfehlungen für die Umgebungsuntersuchungen bei Tuberkulose
<http://www.pneumologie.de/fileadmin/pneumologie/downloads/Empfehlungen/s-0030-1256439.pdf?cntmark>

LGL Leitfaden für Tagespflegepersonen

https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/leitfaden_kindertagespflege.pdf

BZGA Erregersteckbrief Tuberkulose

<http://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/>